

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die eidgenössische Geldscala.

(Vom 7. Oktober 1874.)

Tit. I

Die Bundesverfassung von 1848 enthält im Art. 39 die Vorschrift, daß die Beiträge der Kantone nach Verhältniß der Geldscala zu leisten seien, welche alle 20 Jahre einer Revision unterworfen werden solle mit der nähern Bestimmung: Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen. In Ausführung dieses Artikels hat die Bundesversammlung durch das Bundesgesetz vom 9. Juli 1851 die Geldscala festgesetzt, nach welcher die Beiträge der Kantone in 10 Klassen von 10 Rappen bis 1 Franken per Kopf der Gesamtbevölkerung berechnet sind, im Gesamtbetrage von Fr. 1,041,081 (Amtl. Sml. Bd. II., S. 369). Die Grundsätze, durch welche sich die Bundesversammlung hierbei leiten ließ, sind in dem Berichte der nationalrätlichen Kommission vom 6. März 1851 enthalten. (Bundesblatt Bd. I, S. 379). Es befindet sich dabei eine Tabelle, in welcher die Geldscalen zur Zeit der Mediationsverfassung und der Jahre 1816, 1838, sowie mehrere Vorschläge der vorberathenden Behörden behufs Festsetzung der Geldscala von 1851 bezeichnet sind. In dem Berichte selbst ist nach Anführung der Schwierigkeiten, einen sichern

Maßstab zur Ausmittlung der kantonalen Beiträge zu finden, nachstehende Schlußbemerkung enthalten:

„So wird man denn mit Nothwendigkeit darauf hingewiesen, bei Festsetzung der eidgen. Scala einen andern Standpunkt einzunehmen, sich zwar mit allen den verschiedenen Momenten, die bei Beurtheilung der ökonomischen Lage eines Kantons in Betracht kommen können, bekannt zu machen, dann aber nach freiem Ermessen und ohne eine haarscharfe Rechnung zu Grunde legen zu wollen, somit eben, wie wir uns oben ausgedrückt, nach einem gewissen Takte die einzelnen Kantone zu taxiren. Es ist dieser Standpunkt auch von den Experten, welche das eidgen. Finanzdepartement zur Begutachtung der Geldscalaangelegenheit einberufen hat, von dem Bundesrathe und von dem Ständerathe auf Grundlage der Berichterstattung seiner Kommission eingenommen worden; kommt doch in der, den Geszentwurf betreffend die eidgenössische Geldscala einbegleitenden Botschaft des Bundesrathes, sowie in dem Gutachten der ständeräthlichen Kommission der bezeichnende Ausdruck vor, es müsse bei der Feststellung der eidgenössischen Geldscala juryartig zu Werk gegangen werden.“

Am 12. Heumonath 1871, nach Ablauf des 20jährigen Termins, erließ die Bundesversammlung einen Beschluß, der folgende Bestimmung enthält:

„Das Bundesgesetz über die eidgenössische Geldscala vom 9. Heumonath 1851 und dasjenige u. s. w. verbleiben in Kraft, soweit sie nicht bereits schon abgeändert oder aufgehoben sind.“ Hierauf folgte die Revision der Bundesverfassung, die am 29. Mai 1874 in Kraft trat und im Art. 42, Litt. f die Bestimmung enthält: „Die Ausgaben des Bundes werden bestritten a, b, c, d, e und f aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.“

Im französischen Exemplar heißt es:

„Litt. f. par les contributions des Cantons que réglera la législation fédérale, en tenant compte surtout de leur richesse et de leurs ressources imposables.“

Die Diskussion über diesen Artikel (Protokoll S. 167) gibt keinen zuverlässigen Haltspunkt zur Beurtheilung der Frage, was unter dem Ausdruck „Steuerkraft“ zu verstehen sei. Es wurde nur bemerkt, daß die Steuerkraft jedenfalls nicht den einzigen Faktor bilden solle, welcher hier in Anschlag komme, es gebe noch andere Verhältnisse,

wie z. B. gerade die Bevölkerung, welche hier in Betracht zu fallen habe. Deßwegen wurde in der Redaktion vor dem Worte „Steuerkraft“ das Wort vorzugsweise eingeschaltet (Protokoll S. 168).

Mit dieser Erläuterung ist nun gegenüber der Bestimmung im Art. 39 der Bundesverfassung von 1848 kein erheblicher Unterschied mehr vorhanden, indem die Bevölkerung, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse eben die Hauptfaktoren der Steuerkraft sind, die nach der neuen Bundesverfassung vorzugsweise in Betracht kommen sollen, wozu dann noch nach dem französischen Texte das Wort „richesse“ hinzukommt. Um nun nach dieser Richtschnur die Beiträge der Kantone mit einiger Zuverlässigkeit festsetzen zu können, ist es von Interesse, die Gesamteinnahmen der Kantone kennen zu lernen. Hiefür liegt vom statistischen Bureau eine Arbeit vor, nach welcher die Gesamteinnahmen und Ausgaben der Kantone vom Jahre 1868 tabellarisch geordnet zusammengestellt sind.

Auf den ersten Blick ist ersichtlich, daß die indirekten Steuern, Vermögens- und Einkommenssteuern allein nicht maßgebend sein können. Bei den verschiedenen Steuersystemen der Kantone zeigt es sich, daß einige ihre Ausgaben vorzugsweise aus direkten Steuern bestreiten, andere mehr auf indirekte Steuern verlegen, namentlich auf Salz, Getränke, Zölle, Posten, Handänderungen, Erbschaften, Patente, Stempel, Bußen u. s. w. Mehrere behelfen sich auch mit dem Ertrag von Kapitalien, Domänen, Forsten und Separatfonds. Es ist daher ohne Zweifel richtiger, die Gesamt-Netto-Einnahmen der Kantone in Betracht zu ziehen. Aber auch diese Uebersicht gibt keinen zuverlässigen Maßstab, die Steuerkraft eines Kantons zu berechnen. Es sind Kantone, die in der glücklichen Lage sich befinden, keine außerordentlichen Ausgaben für Eisenbahnen, Straßen, Wasserbauten bestreiten zu müssen, oder die Kosten aus Separatfonds erheben oder die Gemeinden damit belasten. Mehrere verwenden nichts für wohlthätige Anstalten, Spitäler, Irrenhäuser, Kranken-, Blinden- oder Taubstummenanstalten, während andere Kantone, obschon ihre Steuerkraft weit geringer ist und ihre ökonomischen Verhältnisse weit beschränkter sind, sehr viel in diesen Richtungen leisten. Die wirklichen Einnahmen können daher keinen sichern Maßstab zur Ermittlung der vorhandenen Steuerkraft geben. Wäre dieses der Fall, so würde man auch genöthigt sein, sich die Rechnungen der letzten Jahre geben zu lassen und dieselben nach gleichen Grundsätzen zu bearbeiten, was seine großen Schwierigkeiten hätte.

Diese Betrachtungen führen uns auf den Standpunkt zurück, den die Kommission des Nationalrathes in ihrem Berichte vom

6. März 1851 eingenommen hat, nach welchem die eidgenössische Scala unmöglich auf eine mathematisch sichere Grundlage gestellt, sondern lediglich nach einem gewissen Takte festgesetzt werden kann. *)

Die Hauptänderung des neuen Vorschlages gegenüber der Scala von 1851 besteht in Annahme der Bevölkerung von 1870, die seit der Zählung vom Jahr 1850 von 2,395,174 Seelen auf 2,669,147 angewachsen ist. Die Steuerkraft ist für jeden Kanton nach dem Ansätze einer Durchschnittssumme per Kopf berechnet, die mit der bisherigen Scala und der Berechnung der wirklichen Netto-Einnahmen vom Jahr 1868 nicht sehr erheblich abweicht. Der Bundesrath hat sich daher auch nur zu wenigen Abänderungen veranlaßt gefunden, und die Erhöhung der Beiträge der Kantone beruht im Wesentlichen nur in der Vermehrung der Bevölkerung, so daß die Gesamtsumme der Scala von Fr. 1,041,081 auf 1,182,852 angestiegen ist.

Diese Abänderungen werden in Nachstehendem näher begründet: Der Kanton Uri stellt sich nach den Staatseinnahmen von 1868 auf eine Durchschnittssumme von Fr. 28,5 per Kopf und ist auch durch den Bau der Gotthardbahn in günstigere ökonomische Verhältnisse getreten, so daß die Erhöhung des Ansatzes von Rp. 10 per Kopf auf Rp. 15 wohl begründet ist. Eine kleine Erhöhung von Rp. 14 auf Rp. 15 scheint auch bei den Kantonen Unterwalden ob- und nid dem Wald gerechtfertigt, indem die ökonomische Lage dieser Kantone von derjenigen mehrerer andern nicht sehr verschieden ist. Für den Kanton Glarus ist bisher eine eigene Klasse von Rp. 25 per Kopf gebildet worden. Hiezu liegt aber kein genügender Grund vor. Wenn auch der Ertrag des Bodens in diesem Kanton gering ist, so hat sich doch durch die Industrie ein Wohlstand gegründet, der die ökonomischen Verhältnisse manchen andern Kantonen gleichstellt; auch stellt sich die Durchschnittssumme der Staatseinnahmen per Kopf auf Fr. 32,5. Eine mäßige Erhöhung von Rp. 25 auf 30, gleich Zug und Tessin, zeigt sich daher wohl als gerechtfertigt.

Dagegen glaubt der Bundesrath bei Basel-Stadt den Ansatz von Rp. 100 per Kopf auf Fr. 90 herabsetzen zu sollen. Die Berechnung der Staatseinnahmen zeigt einen Ansatz von Fr. 85. Die Bevölkerung hat sich von 29,698 auf 47,760 Seelen vermehrt, die wahrscheinlich nicht der vermöglichen Klasse zufallen. Durch diese Vermehrung steigt der Beitrag von Basel-Stadt, wenn auch nur Rp. 90 angenommen werden, von Fr. 29,698 auf Fr. 42,984, was

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1851, Band I, Seite 379.

bei den sonstigen ökonomischen Nachtheilen, die dem Kanton durch die Bundesrevision erwachsen, wohl in Betracht gezogen werden darf. Zu bemerken ist hiebei, daß die meisten der frühern vorberathenden Behörden den Ansaz von Rp. 90 empfohlen hatten.

Appenzell I. Rh. bezieht an Staatseinnahmen Fr. 38,5 per Kopf. Gegenüber diesem Ansaz und der Taxation von Appenzell A. Rh. ist eine Erhöhung von Rp. 14 auf 20 wohl gerechtfertigt. Der Kanton Neuenburg hat eine Vermehrung der Bevölkerung von 70,753 Seelen auf 97,284 nachzuweisen. Zu Rp. 50 per Kopf steigt der Beitrag dieses Kantons von Fr. 38,914 auf Fr. 48,642, so daß der frühere Ansaz von Rp. 55 offenbar zu hoch wäre. Es liegt auch kein genügender Grund vor, den Kanton Neuenburg höher zu taxiren, als die angrenzenden Kantone Waadt und Bern, die ebenfalls nur zu Rp. 50 per Kopf taxirt sind.

Auf diese Erörterungen gestützt empfiehlt nun der Bundesrath die neue eidgenössische Geldscala nach folgender Tabelle festzusetzen und der Bundesversammlung nachstehenden Vorschlag eines Bundesgesetzes zur Annahme vorzulegen.

Bern, den 7. Oktober 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

die eidgenössische Geldscala.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 42 der Bundesverfassung, insoweit derselbe die Revision der Geldscala betrifft;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes vom 7. Oktober 1874,

beschließt:

Art. 1. Die eidgenössische Geldscala ist für die nächsten zwanzig Jahre nach folgender Klassifikation der Kantone festgesetzt:

I. Klasse. Zu 15 Rappen auf den Kopf der Gesamtbevölkerung sind angelegt die Kantone Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald.

II. Klasse. Zu 20 Rappen sind angelegt die Kantone Schwyz, Appenzell I. Rh., Graubünden und Wallis.

III. Klasse. Zu 30 Rappen sind angelegt die Kantone Glarus, Zug und Tessin.

IV. Klasse. Zu 40 Rappen sind angelegt die Kantone Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Thurgau.

V. Klasse. Zu 50 Rappen sind angelegt die Kantone Zürich, Bern, Aargau, Waadt und Neuenburg.

VI. Klasse. Zu 70 Rappen ist angelegt der Kanton Genf.

VII. Klasse. Zu 90 Rappen ist angelegt der Kanton Basel-Stadt.

Geldscala pro 1870.

Kantone.	Bevölkerung im 1. Dezember 1870.	Per Kopf.	Betrag des Geld- kontingentes eines jeden Standes.
Uri	16,107	1. Klasse zu 15 Rp.	2,416
Obwalden	14,415	" " " " "	2,162
Nidwalden	11,701	" " " " "	1,755
Appenzell I. Rh.	11,909	2. " " 20 "	2,381
Schwyz	47,705	" " " " "	9,541
Graubünden	91,782	" " " " "	18,356
Wallis	96,887	" " " " "	19,377
Glarus	35,150	3. " " 30 "	10,545
Zug	20,993	" " " " "	6,297
Tessin	119,619	" " " " "	35,885
Luzern	132,338	4. " " 40 "	52,935
Freiburg	110,832	" " " " "	44,332
Solothurn	74,713	" " " " "	29,885
Basel-Landschaft	54,127	" " " " "	21,650
Appenzell A. Rh.	48,726	" " " " "	19,490
Schaffhausen	37,721	" " " " "	15,088
St. Gallen	191,015	" " " " "	76,406
Thurgau	93,300	" " " " "	37,320
Zürich	284,786	5. " " 50 "	142,393
Bern	506,465	" " " " "	253,232
Aargau	198,873	" " " " "	99,436
Waadt	231,700	" " " " "	115,850
Neuenburg	97,284	" " " " "	48,642
Genf	93,239	6. " " 60 "	65,267
Basel-Stadt	47,760	7. " " 90 "	42,984
	2,669,147		1,173,625

Art. 2. Dieses Gesez tritt unter Vorbehalt der Volksabstimmung gemäß Art. 89 der Bundesverfassung nach Abfluß von 90 Tagen nach Veröffentlichung desselben in Wirksamkeit.

Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Publikation dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
den Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und
dem Fürstenthum Liechtenstein.

(Vom 7. Oktober 1874.)

Tit.!

Mit Depesche vom 5. Dezember 1873 hat uns die Regierung des Fürstenthums Liechtenstein den Wunsch zum Abschlusse eines Niederlassungsvertrages mit der Schweiz eröffnet und darauf hingewiesen, daß die im Fürstenthum bestehende Gemeindegesetzgebung den Ausländern gleiche Rechte wie den Inländern gewähre, und daß auch die daselbst lebenden 100 Schweizerbürger diese Gleichheit genießen, weshalb die fürstliche Regierung wünsche, daß die als Niedergelassene in der Schweiz lebenden Liechtensteiner auch von besondern Ausländergebühren befreit werden möchten, in ähnlicher Weise, wie dies bereits gegenüber den Angehörigen des Großherzogthums Baden und anderer Staaten in der Schweiz der Fall sei.

Wir hatten natürlich keinen Grund, diesen Antrag des uns befreundeten Nachbarstaates abzulehnen, und erklärten uns daher bereit, unter gleichen Bedingungen, wie mit andern Staaten, auch mit dem Fürstenthum Liechtenstein einen Niederlassungsvertrag abzuschließen.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Geldscala. (Vom 7. Oktober 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1874
Date	
Data	
Seite	161-169
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 352

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.